

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10a BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 09/023  
- Südlich Bamberger Straße -**

**Stadtbezirk 9**

**Stadtteil Benrath**

## **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** haben Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Im Nachgang zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme zu folgendem Thema ein:

Es wurde angeregt, von der Aufhebung des bestehenden Planungsrechts im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 09/023 abzusehen und es stattdessen zu überplanen. Zudem wurde um eine Berücksichtigung abwägungsrelevanter privater und öffentlicher Belange im weiteren Bauleitplanverfahren gebeten. Im Bericht zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erläutert, dass das bestehende Planungsrecht aufgrund seiner mangelnden Rechtssicherheit aufgehoben wird. Die Berücksichtigung und Abwägung der benannten Belange erfolgte im weiteren Verfahren.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** für das Plangebiet durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Anregungen benannt:

Es wurde auf die Relevanz der dauerhaften Sicherung der gewerblichen Nutzungen am Standort hingewiesen. Zudem wurde die zukünftige Situation hinsichtlich der Lärmemissionen im Plangebiet kritisch hinterfragt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen wurde dargelegt, dass auch nach dem, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/023 verbundenen, Rückfall in die Beurteilung gem. § 34 BauGB die Sicherung des Gewerbestandortes weiterhin gewährleistet ist und dass sich in Hinblick auf Lärmemissionen hierdurch keine Nachteile ergeben. Den darüber hinaus angeregten Ergänzungen einer nachrichtlichen Übernahme sowie zweier Hinweise im Bebauungsplan wurde gefolgt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden, parallel zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, aufgefordert gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** zur Planung Stellung zu nehmen. Es wurden folgende Anregungen vorgetragen:

Es wurde eine Prüfung einer möglichen Schaffung weiterer Freiräume sowie eine Untersuchung möglicher Überschwemmungspotentiale innerhalb des Plangebietes durch den Hoxbach angeregt. Zudem wurde um eine textliche Ergänzung hinsichtlich

des Verkehrslärmes im Plangebiet gebeten. Eine Prüfung weiterer Freiraumschaffungen wurde aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht durchgeführt. Mögliche Überschwemmungspotentiale für das Plangebiet durch den Hoxbach wurden im Rahmen der angeregten Untersuchung nicht festgestellt. Die textliche Ergänzung zum Verkehrslärm wurde in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurden Anregungen bzgl. der langfristigen Standortsicherung der Gewerbebetriebe im Plangebiet angefragt bzw. vorgetragen.

Hierzu fand ein Austausch mit den Stellungnehmenden statt, in dem die langfristige Standortsicherung der Gewerbebetriebe im Plangebiet dargelegt wurde.

### **Umweltbelange**

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden keine Fachgutachten erstellt.

Die Umweltbelange wurden umfassend ermittelt und im Umweltbericht dargestellt. Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden dabei berücksichtigt.

### **Prüfung von Alternativen**

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft. Aufgrund rechtlicher Mängel im bestehenden Planungsrecht sowie aufgrund der Einschätzung, dass außer der erforderlichen Einzelhandelssteuerung im Plangebiet kein weiteres Planungserfordernis für das in der Fläche bereits vollständig bebaute Gebiet gesehen wird, wurde die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/023 gem. § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/023 war der, mit den Aufhebungsverfahren verbundene, Rückfall in die Beurteilung des Plangebietes gem. § 34 BauGB. Von der Überplanung des bestehenden Planungsrechts durch einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB wurde daher abgesehen, da kein weiteres Planungserfordernis außer der erforderlichen Einzelhandelssteuerung erkennbar war.

Zum Beschluss des Rates  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf vom 16.12.2021

61/12-B-09/023

Düsseldorf, 23.12.2021

Der Oberbürgermeister  
Planungsamt  
Im Auftrag

